

## Richtlinie zum Einsatz des Hinweisgebersystems der OBO-Gruppe

### § 1 Zielsetzung, Zweck und Geltungsbereich dieser Richtlinie

(1) Diese Richtlinie dient u.a. der Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Hinweisgebern und wird nach nationaler Umsetzung gegebenenfalls an das nationale Gesetz angepasst.

(2) Diese Richtlinie soll die Rahmenbedingungen für die Mitteilung von Hinweisen an bestimmte Personen bzw. über ein elektronisches Hinweisgebersystem schaffen. Hierbei soll diese Richtlinie die ausreichende Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Unternehmens, der Hinweisgeber, der vom Hinweis betroffenen Personen sowie der Allgemeinheit gewährleisten.

(3) Diese Richtlinie soll darüber hinaus in technisch-organisatorischer Hinsicht gewährleisten, dass Hinweise entsprechend den Vorgaben von Datenschutz und Datensicherheit entgegengenommen und unter Berücksichtigung der gebotenen Vertraulichkeit verarbeitet, gespeichert, weitergegeben und archiviert werden können.

(4) Unter den Begriff **Hinweise** fallen sachlich jedwede Informationen zu mutmaßlich rechtswidrigen oder unethischen Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Unternehmens, als auch die präventive Information über diesbezügliche mögliche Gefahren. Beispielsweise über mutmaßliche Fälle oder Risiken mit Bezug zu Betrug, Korruption, Geldwäsche, Finanzierung terroristischer Aktivitäten, Bestechung und Bestechlichkeit bei Geschäftspartnern, Vorteilsannahme und -gewährung bei Amtsträgern, Fälschung von Dokumenten, Diebstahl oder Veruntreuung, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz und Informationssystemen, Gemeingefahren, Gefahren für die Gesundheit bzw. Sicherheit unserer Mitarbeiter, insbesondere auch hinsichtlich menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken und/oder der Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten.

(5) Diese Richtlinie gilt für alle mit der OBO Bettermann Holding GmbH & Co. KG verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (in dieser Richtlinie „**Unternehmen**“).

## **§ 2 Hinweisgeber**

(1) Zur Abgabe von Hinweisen ist jede Person berechtigt, einschließlich Mitarbeiter. Mitarbeiter sind insbesondere Arbeitnehmer, freiwillige Mitarbeiter, Auszubildende und Praktikanten des Unternehmens.

(2) Durch diese Richtlinie wird niemand verpflichtet, Hinweise abzugeben. Sofern jedoch gesetzliche, vertragliche oder anderweitige Pflichten oder Obliegenheiten zur Abgabe von Hinweisen bestehen, bleiben diese von Satz 1 unberührt.

## **§ 3 Relevante Hinweise, Gutgläubigkeit, keine arbeitsrechtlichen Sanktionen**

(1) Das Hinweisgebersystem dient ausschließlich der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zu Hinweisen im Sinne von § 1.

(2) Das Hinweisgebersystem steht jedoch insbesondere nicht für allgemeine Beschwerden oder allgemeine Anfragen zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an:

### [Kontakt](#)

(3) Es sollen nur solche Hinweise abgegeben werden, bei denen der Hinweisgeber im guten Glauben ist, dass die von ihm mitgeteilten Tatsachen zutreffend sind. Der Hinweisgeber ist nicht im guten Glauben, wenn ihm bekannt ist, dass eine gemeldete Tatsache unwahr ist. Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder als Aussage anderer Personen darzustellen.

Arbeitsrechtliche Sanktionen erfolgen im Falle der Gutgläubigkeit ebenfalls nicht.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass sich ein Hinweisgeber strafbar machen kann, wenn er wider besseren Wissens unwahre Tatsachen über andere Personen behauptet.

#### **§ 4 Abgabe von Hinweisen, Verfahren**

(1) Die Abgabe von Hinweisen zu tatsächlichem oder vermutetem rechtswidrigem/unethischem Verhalten soll an folgende Personen ermöglicht werden:

Externe, unabhängige Ombudsperson  
DR. WEHBERG UND PARTNER mbB  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte  
OBO-Hinweise  
Feithstraße 177, 58097 Hagen  
obo-hinweise@wehberg.de  
02331 1098 - 1234

(2) Die Abgabe von Hinweisen ist nicht an bestimmte Formen gebunden. Insbesondere können diese persönlich, fernmündlich, in Schrift- oder Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) mitgeteilt werden. Aufgrund der Verfahrensvereinfachung regen wir die Abgabe via E-Mail an. Um eine vertrauliche Bearbeitung von postalischen Hinweisen zu gewährleisten, bitten wir, den Adresszusatz „OBO-Hinweise“ beizufügen.

(3) Der Hinweis kann auch anonym abgegeben werden. Da bei einem anonymen Hinweis keine Rückfragen möglich sind, sollten anonyme Hinweise nur dann erfolgen, wenn dem Hinweisgeber eine ihm zurechenbare Meldung unzumutbar erscheint und er sicherstellen möchte, dass z.B. betroffene Personen keinesfalls seine Identität erfahren.

(4) Der Eingang des Hinweises wird – wenn dem die Anonymität des Hinweisgebers nicht entgegensteht– innerhalb von sieben Tagen von der nach Abs. 1 zuständigen Stelle bestätigt. Die zuständige Stelle prüft, ob weitere Ermittlungen notwendig sind und führt diese durch. Ist die zuständige Stelle der Auffassung, dass weitere Folgemaßnahmen (insbesondere interne Ermittlungen) vorgenommen werden müssen, so wird sie den Hinweis und die Informationen nach Freigabe durch den Hinweisgeber an die vorgesehene Stelle der OBO-Gruppe weiterleiten. Den Namen des Hinweisgebers wird die zuständige Stelle ebenfalls nur nach Freigabe gegenüber der vorgesehenen Stelle der OBO-Gruppe offenlegen. Die Untersuchung wird zeitlich so schnell wie im angemessenen Rahmen möglich durchgeführt. Der Hinweisgeber wird von der zuständigen Stelle über den Fortlauf des Verfahrens informiert. Stellt sich eine Meldung als falsch heraus, oder kann sie nicht ausreichend mit Fakten belegt werden, wird dies entsprechend dokumentiert und das Verfahren unverzüglich eingestellt.

### **§ 5 Schutz des Hinweisgebers**

Sämtliche Hinweise, einschließlich der Bezüge zum Hinweisgeber, werden vertraulich und im Rahmen der geltenden Gesetze verarbeitet. Gutgläubige Hinweise nach § 3 Abs. 3 werden nicht sanktioniert.

### **§ 6 Vertraulichkeit und Datenschutz**

(1) Sämtliche Hinweise sind unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt geeignet, das Ansehen der Betroffenen, der Hinweisgeber und/oder Dritter sowie des Unternehmens in höchstem Maße zu beschädigen. Sie werden daher von uns über die sich aus den Datenschutzgesetzen ergebenden Pflichten hinaus besonders vertraulich behandelt.

(2) Über das ordnungsgemäß und stets aktualisiert zu führende Verarbeitungsverzeichnis hinaus wird schriftlich festgehalten, welche Personen auf die Hinweise und die damit verbundenen Daten zugreifen dürfen und welche Rechte sie im Rahmen der Datenverarbeitung haben. Mit der Hinweisbearbeitung befasste Personen im Unternehmen werden über etwaige datenschutzrechtliche Anforderungen hinaus zur Wahrung der Vertraulichkeit des Hinweisgebers verpflichtet.

(3) Weitere Angaben zum Datenschutz finden Sie in der Anlage „Datenschutz“ (**Anlage 1**).

### **§ 7 IT- und Datensicherheit**

(1) IT-Lösungen für die Entgegennahme und Verarbeitung von Hinweisen müssen bei der Ombudsperson (DR. WEHBERG UND PARTNER mbB) sowie bei der OBO Bettermann Holding GmbH & Co. KG – soweit vorhanden – von dem Chief Compliance Officer (CCO) sowie dem Datenschutzbeauftragten vor dem Einsatz geprüft und freigegeben werden.

(2) Die Mindestanforderungen ergeben sich für den Geltungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung aus Art. 32 DS-GVO. Der besonderen Sensibilität der Hinweise sowie der Gefahren für Personen und das Unternehmen im Fall des Bekanntwerdens von hinweisbezogenen Daten wird in besonderer Weise Rechnung getragen.

### **§ 8 Löschkonzept**

(1) Daten, die im Zusammenhang mit einer Meldung erhoben wurden und die für das Verfahren nicht relevant sind, werden unverzüglich gelöscht. Im Übrigen werden die erhobenen Daten grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.

(2) Im Falle der hinreichenden Wahrscheinlichkeit behördlicher oder gerichtlicher Verfahren, wie insbesondere eines Straf-, Disziplinar- oder Zivilgerichtsverfahrens aufgrund eines Hinweises, werden die Daten – abweichend von Abs. 1 – bis zum rechtskräftigen Abschluss des jeweiligen Verfahrens gespeichert.

(3) Die Löschung von Daten innerhalb des Hinweisgebersystems hat ausschließlich nach den jeweiligen zeitlichen Vorgaben des Löschkonzepts oder nach der Löschfreigabe durch zwei separate Benutzer (Vier-Augen-Prinzip).

(4) Gesetzliche Vorschriften wie insbesondere gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von den Abs. 1 bis 3 unberührt und sind entsprechend vorrangig zu beachten. Gleiches gilt, soweit die Aufbewahrung gerichtlich oder behördlich angeordnet wurde.

#### **Anlagen:**

Anlage 1 – Datenschutz

Menden, den 15. Dezember 2022

OBO Bettermann Holding GmbH & Co. KG

Die Geschäftsführung